

Wahlrecht der Eltern

auf inklusive Beschulung – Anspruch und Wirklichkeit

Volker Igstadt

Das Elternwahlrecht auf inklusive Beschulung ist mit der UN-Behindertenrechtskonvention unvereinbar und rechtlich unzureichend ausgestaltet. Die Wahl der inklusiven Beschulung scheitert in der Praxis am Fehlen ausreichender Ressourcen in der allgemeinen Schule.

„Eltern von Kindern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot können künftig nach einer qualifizierten Beratung selbst entscheiden, ob ihr Kind eine Sonderschule oder eine allgemeine Schule besuchen soll“ (der baden-württembergische Kultusminister Andreas Storch bei der Vorstellung der gesetzlichen Eckpunkte zur Inklusion ab dem Schuljahr 2015/2016). Das hiermit in apodiktischer Form umschriebene Recht der Eltern eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf, zwischen einer inklusiven Beschulung oder dem Besuch einer Förderschule wählen zu dürfen, hat zwischenzeitlich in unterschiedlicher Form Einzug in nahezu alle Schulgesetze der Bundesländer gefunden (1). Mit der Einführung des Elternwahlrechts sollte die überkommene, mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) offensichtlich nicht zu vereinbarende Sonderschulpflicht unter ausdrücklichem Bezug auf den völkerrechtlichen Auftrag in Art. 24 der Konvention zur Schaffung eines inklusiven Bildungssystems abgelöst werden (2).

Mit der Konvention ist dieses Elternwahlrecht allerdings unvereinbar, weil diese ein Recht der Eltern auf Wahl zwischen einer Beschulung in einer Sonder- bzw. Förderschule und in einer allgemeinen Schule bewusst nicht vorsieht, sondern stattdessen in Art. 24 den Abbau segregierender Sondersysteme fordert. Dieser Forderung wird in Deutschland – wenn überhaupt – nur sehr zögerlich nachgekommen (3). Während in einigen wenigen Bundesländern der Übergang zu einem durchgehend inklusiven Schulsystem nahezu abgeschlossen oder weit fortgeschritten ist (4), halten die meisten Bundesländer an der Dualität von Förderschulsystem und inklusi-



ver Beschulung in der Regelschule fest (5). In diesen Bundesländern wird den Förderschulen nach wie vor eine wesentliche Aufgabe bei der Beschulung von Kindern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen zugewiesen und die schulische Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf als gemeinsame Aufgabe von Förderschulen und allgemeinen Schulen betrachtet (6). Das Elternwahlrecht dient hier als Instrument, um die Sonderschulpflicht systemerhaltend durch die Gewährung einer Auswahlmöglichkeit zwischen der inklusiven Beschulung und dem Besuch einer Förderschule zu ersetzen. Quasi als Entschuldigung wird angeführt, dass diese Wahlmöglichkeit jedenfalls dazu beitragen könne, die gemeinsame Beschulung beeinträchtigter und nicht betroffener Kinder zur Normalität werden zu lassen.

Für eine solch optimistische Erwartung bestand indessen von Anfang an keine Grundlage. Hierfür war und ist die Ausgestaltung und die praktische Umsetzung des Elternwahlrechts mit zu vielen systematischen Mängeln behaftet.

Zunächst handelt es sich schon rechtlich betrachtet zumeist nicht um ein echtes, staatlich nicht eingeschränktes oder beeinflusstes Bestimmungsrecht (7), sondern lediglich um ein Antragsrecht oder das Recht, bezüglich der Schulform einen entsprechenden Wunsch äußern zu können (8). Darüber hinaus wird in aller Regel nur die Ausübung des Wahl- oder Antragsrechts gewährleistet. Ein unmittelbarer Anspruch auf inklusive Beschulung ist damit nicht verbunden (9). Die Letztentscheidung liegt folglich regel-

Fehlende Ressourcen verhindern die inklusive Schule

mäßig doch wieder bei den staatlichen Schulbehörden, die darüber befinden, in welcher Schulform eine dem Kind angemessene Förderung zu erwarten ist (10). Da die schulische Inklusion in den meisten Bundesländern gegenüber der Beschulung in Förderschulen keinen gesetzlichen Vorrang genießt, wird diese Entscheidung nicht unbedingt inklusionsfreundlich ausfallen.

Das hauptsächliche Hindernis für eine den inklusiven Prozess im Schulbereich fördernde Ausübung des elterlichen Wahlrechts besteht allerdings in dem Fehlen ausreichender Ressourcen für die Verwirklichung der Inklusion in den allgemeinen Schulen. Eine autonome Wahlentscheidung der Eltern zwischen beiden Beschulungsformen setzt voraus, dass diese hinsichtlich ihrer sächlichen und personellen Ausstattung und der Organisation des Unterrichts gleichwertig sind. Die Herstellung einer solchen Gleichwertigkeit erscheint aber unter den gegenwärtigen Bedingungen illusorisch. Eine umfassende Finanzierung zweier paralleler Systeme ist auf absehbare Zeit nicht zu erwarten, sodass zur Förderung und Ausweitung der Inklusion an allgemeinen Schulen zwangsläufig Ressourcen aus Förderschulen herangezogen werden müssten. Dies wird nicht geschehen, denn eine solche Verlagerung begegnet nicht nur Widerständen aus den Kreisen der Förderschullehrkräfte und der Eltern der Kinder an Förderschulen (11). Sie würde auch die Existenz der Förderschulen insgesamt in Frage stellen, die wesentlich von der gegenüber den allgemeinen Schulen besseren Ausstat-

tung mit sachlichen und personellen Ressourcen abhängt.

Die besseren Bedingungen an Förderschulen zwingen Eltern letztlich dazu, diese im Zweifel der allgemeinen Schule vorzuziehen. Selbst wenn sie sich aber dazu entschließen sollten, die schlechteren Ausgangsbedingungen in der allgemeinen Schule in Kauf zu nehmen und eine inklusive Beschulung für ihr Kind anzustreben, wird ihnen diese Wahlentscheidung womöglich aus rechtlichen Gründen verwehrt. Auch dann, wenn – wie in Rheinland-Pfalz – das elterliche Wahlrecht keinen gesetzlichen Einschränkungen unterworfen ist, sondern dieses (jedenfalls nach dem Willen des Gesetzgebers) „vorbehaltlos“ ausgestaltet wurde, ist diese Entscheidung nicht frei von rechtlichen Bindungen. Die Eltern können sich nämlich nur dann für eine inklusive Beschulung ihres Kindes entscheiden, wenn die Rahmenbedingungen der in Betracht kommenden Schule eine ausreichende Förderung zulassen und das Kind in der Lage ist, den sich unter diesen Bedingungen ergebenden Anforderungen anzupassen. Ist dies nicht der Fall und führt die „falsche“ Entscheidung der Eltern für den inklusiven Unterricht zu schulischen Problemen, die sich etwa in Leistungsschwächen, auffälligem Verhalten und Konflikten mit Mitschülern, Mitschülerinnen oder Lehrkräften niederschlagen können, dürfen Eltern nicht auf einer Beschulung im gemeinsamen Unterricht bestehen. Die inklusive Beschulung darf für das Kind keine „dauerhafte Belastung“ darstellen. Ein beharren auf der Übernahme und der Fortführung der inklusiven Beschulung kann im Extremfall zur Annahme einer Vernachlässigung des Kindes durch die Eltern und zu einem (teilweisen) Entzug des Sorgerechts aus Gründen des Kindeswohls führen (12).

Das Elternwahlrecht auf inklusive Beschulung stellt sich nach alledem als untaugliches Instrument dar, das den Übergang zu einem inklusiven Schulsystem nicht fördert, sondern im Gegenteil behindert.

► Quellenangaben und Anmerkungen auf ggg-web.de